

Udterhalb Jahre später vollzog sich dagegen ein anderes Wunder, auf dessen angenommene Unmöglichkeit die ganze von Holstein inspirierte deutsche Politik seit Jahren beruhte, das Wunder der Ausgleichung der Gegensätze zwischen England und Rußland durch den Vertrag vom 31. August 1907. Die Anklageschrift behauptet, daß dieser Vertrag ebenso wie der durch Eduard VII. zustande gekommene japanisch-französische Vertrag vom 10. Juni 1907 und der russisch-japanische Vertrag vom 30. Juli 1907 nur zur Erhaltung des Friedens geschlossen worden sei, und fragt: „Hatte Eduard VII. nicht recht, als er ein Jahr später in Berlin erklärte, daß alle seine Anstrengungen auf die Erhaltung des Weltfriedens und auf das Glück aller Nationen in diesem Frieden gerichtet seien?“

Ich frage nicht das geringste Bedenken, den ersten Teil dieser Frage zu bejahen. Nach der vollzogenen Einkreisung Deutschlands hatte Eduard VII. erreicht, was er wollte, einen Frieden nach Englands Geschmack, der ihn zum arbiter mundi machte. Daß er solchen Frieden erhalten wollte, ist anzunehmen. Ebenso entschieden aber muß ich den zweiten Teil dieser Frage verneinen, denn der wesentliche Zweck dieser Verträge war der, Deutschland den ihm zukommenden Teil an den Segnungen dieses Friedens wenn nicht ganz zu verwehren, so doch nach Möglichkeit zu schmälern, und darum versetzten sie Deutschland nun vollends in den Zustand der Verteidigung. Das Werk der Einkreisung war abgeschlossen.

König Eduard VII. hätte diese Deutschland endgültig
trag tatsächlich seinen ganzen Wert, wenn er Rußland der Pflicht entband, im Falle eines französischen Angriffs zu Hilfe zu kommen.